

Staate einen Vorschuß für einen Kuraufenthalt von 6 Monaten im Süden. Letzterer mußte selbst zugestehen, daß die Verhältnisse der Poliklinik zu dieser Zeit viel zu wünschen übrig ließen, bestriß aber seine Ersatzpflicht, weil kein Dienstvertrag zwischen ihm und der Ärztin bestanden habe, weil die Ärztin diese schlechten Zustände gekannt und trotzdem ihre Tätigkeit begonnen oder nicht aufgegeben und dadurch die Gefahr freiwillig auf sich genommen habe und weil sie trotz der Kenntnis der schlechten Verhältnisse bei dem zuständigen leitenden Arzte nicht auf deren Abstellung gedrungen habe. Dem Klageanspruch der Ärztin wurde vom Land- und Oberlandesgericht stattgegeben. Da auch die Voraussetzungen des Klageanspruchs (Notwendigkeit der Kur im Süden, Mittellosigkeit der Klägerin) gegeben waren, war dem Klageanspruch zu entsprechen.

Schellenberg (Ruppertshain i. T.).

### Spurenennachweis. Leichenerscheinungen.

**Sierra, Adolfo M., und Juan A. Guixá:** Histologische Untersuchungen von Blutflecken in der gerichtlichen Medizin mittels der Häutchenmethode. (*Cátedra de psiquiatr., hosp. de las mercedes, Buenos Aires.*) Semana médica. Jg. 34, Nr. 45, S. 1271—1273. 1927. (Spanisch.)

Die Verff. berichten weiter über ihr vor kurzem hier referiertes „Häutchenverfahren“ der Blutuntersuchung (vgl. dies. Zeitschr. 12, 34). Nach dieser Methode konnten sie die Blutkörperchen auch in 3 Monate alten Flecken nachweisen. Die erzielten Bilder waren völlig klar und genau, so daß die Verff. ganz bestimmt behaupten konnten, daß Flecke von Blut herstammten.

N. W. Popoff (Smolensk).

**Minett, E. P.:** The solubility of blood stains in the tropics and its medico-legal significance. A prelim. contribution. (Die Löslichkeit von Blutflecken in den Tropen und ihre gerichtlich-medizinische Bedeutung. [Vorläufige Mitteilung.]) Transact. of the Roy. Soc. of Trop. Med. a. Hyg. Bd. 21, Nr. 5, S. 409—412. 1928.

Verf. versucht mit Hilfe der Lösungsschnelligkeit von angetrockneten Blutstropfen bei 37° in bestimmter Flüssigkeit (Wasser, Kochsalz, Glycerin) auf ihr Alter zu schließen. Er hat eine ganze Reihe von Flecken auf weißer Baumwolle, Seide, glänzendem Papier (wenig saugfähig) und Chinapapier (saugfähiger) von verschiedenem Alter in Petrischalen mit den Lösungsmitteln untersucht und gefunden, daß sich die Flecken entsprechend dem Alter nacheinander lösten. Für forensische Zwecke ist die Methode unbrauchbar, da bei wechselnder Größe und Dicke die Flecke und bei wechselnder (speziell dunkler) Farbe des Untergrundes schon die verschiedensten abweichenden Ergebnisse zutage treten müssen. Zudem spielen in praktischen Fällen nicht nur die Länge der Zeit seit der Entstehung des Fleckes, sondern auch die äußeren Umstände und Einflüsse, insbesonders auch chemische Einwirkungen der Unterlage eine recht bedeutsame Rolle.

Buhtz (Königsberg i. Pr.).

**Kockel, Heinz:** Über den Wert der Untersuchung von Fingernagelschmutz. (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Leipzig.*) Arch. f. Kriminol. Bd. 82, H. 4, S. 209—214. 1928.

Bei der Verschiedenheit der Ansichten über den Wert der Untersuchungen von Fingernagelschmutz erörtert Verf. die Möglichkeiten und die daraus zu ziehenden Schlüsse in gerichtlicher Beziehung. Er unterscheidet dabei alltägliche Befunde, zu welchen Hornschuppen, Stofffasern, Fuß u. dgl. gehören, Beschäftigungs- und Tatbefunde. Wenn auch bei einer größeren Reihe von Untersuchungen die Herkunft einzelner Fasern mit recht großer Wahrscheinlichkeit nachzuweisen war, so kamen doch in der überwiegenden Anzahl der Versuche verschiedenartige Fasern vor, für deren regelloses und wechselndes Auftreten eine Erklärung nicht gefunden werden konnte. Da in der kriminalistischen Praxis überhaupt nur eine einmalige Portion des Schmutzes in Betracht kommt, so können aus den Fasern beweiskräftige Schlüsse nicht gezogen werden. Bei den Tatbefunden kommen alle außergewöhnlichen Dinge, z. B. Blut, Gewebsfetzchen, Spermatozoen, bestimmte Federteile oder Tierhaare in Betracht, die schon bei einmaligem Befassen charakteristische Befunde hinterlassen können. Solchen Befunden wohnt eine Beweiskraft inne, sofern mit unbedingter Sicherheit die Herkunft der betreffenden Partikel von einer anderen als der zu beweisenden Handlung ausgeschlossen werden kann. Zusammenfassend sagt Kockel,

abgesehen vom Gewerbeschmutz ist unter dem Fingernagel kriminalistisch verwertbarer Schmutz kaum zu erwarten. Überall regelmäßig vorhandene Fasern kommen überhaupt nicht in Frage, und außergewöhnliche sog. Tatbefunde können nur ganz ausnahmsweise als überführend gelten.

*Spiecker* (Beuthen).

**Trati, Mario:** *Contributo allo studio medico legale del colostro.* (Ein Beitrag zum gerichtlich-medizinischen Studium des Colostrums.) (*3. congr. dell'Assoc. Ital. di Med. Leg., Firenze, 30. V.—1. VI. 1928.*) Arch. di antropol. crim. psichiatr. e med. leg. Bd. 48, H. 2, S. 320—328. 1928.

Auf Grund seiner Studien kommt der Autor zu folgenden Schlüssen: 1. Zwischen den zelligen Elementen des Colostrums und der menschlichen Milch bestehen keine strukturellen Differenzen. 2. Die sogenannten „Colostrumkörperchen“ kann man auch in der Milch zu jeder Epoche der Lactation finden. 3. Auch in der Kuhmilch lassen sich immer celluläre Elemente nachweisen, die bezüglich ihrer Morphologie und Färbbarkeit völlig den Zellen der menschlichen Milch gleichen. Da sich aber die sogenannten „kernlosen“ Zellen, die in der menschlichen Milch stark vertreten sind, in der Kuhmilch neben zahlreichen leukocytären Elementen nur spärlich finden, so kann eine Unterscheidung zwischen Kuhmilch und menschlicher Milch durch die mikroskopische Untersuchung des Milchzentrifugates getroffen werden. 4. Die Zellen einer gekochten Milch zeigen eine bessere Färbbarkeit als die der rohen Milch. Daher ist die Entscheidung, ob man es mit gekochter oder roher Milch zu tun hat, leicht zu treffen, wenn man das Sediment der zentrifugierten Milch mit geeigneten Farbstoffen (z. B. Trypanblau) behandelt. Diese Methode versagt aber, wenn die Milch auch nur kurze Zeit (z. B.  $\frac{1}{2}$  Stunde) der Einwirkung der Verdauungssäfte ausgesetzt war.

*v. Neureiter* (Riga).

**Neuhaus, Carl:** *Tuberkelbacillenzüchtung aus der Leiche.* (*Pathol. Inst., Münster i. W.*) Zentralbl. f. allg. Pathol. u. pathol. Anat. Bd. 42, Nr. 8, S. 337—334. 1928.

Die Züchtung der Tuberkelbacillen auf Elternährböden ist neuerdings in der Bakteriologie sehr in Aufnahme gekommen, insbesondere in der von Hohn ausgearbeiteten Modifikation, wobei durch vorherige Einwirkung einer 10 proz. Schwefelsäure auf das Material die Begleitbakterien abgetötet werden. Neuhaus hat dies Verfahren nun auch auf Leichenmaterial verwandt und berichtet über recht günstige Ergebnisse. Gerichtlich-medizinisch ist wichtig, daß auch bei starker kadaveröser Zersetzung der Organe, die eine histologische Prüfung vereitelt, das Verfahren noch positive Ergebnisse zeigte. N. empfiehlt statt der 10 proz. Schwefelsäure 6 proz. Schwefelsäure zu verwenden.

*Besserer* (Münster i. W.).

**Piga:** *Die Röntgenstrahlen in der Diagnostik des tatsächlich eingetretenen Todes.* Anales de la acad. méd.-quirúrg. española Bd. 14, S. 811—814. 1927. (Spanisch.)

Vorschlag, in Fällen, in denen der eingetretene Tod sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, vor dem Schirm nachzusehen, ob noch Herzbewegung festzustellen sei oder nicht. In der Aussprache wird über die technischen Schwierigkeiten gesprochen.

*Perscheid.*  $^{oo}$

**Frauendorfer, Otto:** *Zur Bedeutung des Röntgenverfahrens in der gerichtsärztlichen Praxis.* (*Univ.-Inst. f. Gerichtl. Med. u. Inst. f. Radiol., Allg. Poliklin., Wien.*) Beitr. z. gerichtl. Med. Bd. 8, S. 178—182. 1928.

Verf. weist an Hand von Fällen auf die Bedeutung des Röntgenverfahrens in der gerichtsärztlichen Praxis hin. Nicht allein die Durchleuchtung der Leiche zur Auffindung eines Geschosses bei Steckschüssen ist von größtem Wert, sondern auch die Röntgenuntersuchung am Lebenden, z. B. zwecks Nachweis einer früheren Verletzung des Knochensystems oder Schwangerschaft im 3. bzw. am Ende des 4. Monats.

*Foerster* (Münster).

**Menščikov, J.:** *Die Wood-Strahlen und ihre praktische Anwendung in der Medizin.* Moskovskij medicinskij žurnal Jg. 5, Nr. 2, S. 46—55. 1928. (Russisch.)

Schlüßfolgerungen: 1. Die Wood-Strahlen befinden sich im ultravioletten Teil des Spektrums und haben eine Länge von 3,650 Augstroem; 2. Sie werden mittels der Quarzlampe oder Bogenlampe und darauffolgender Filtration durch einen speziellen Wood-Schirm (Nickel-

oxyd) erhalten; 3. Sie haben die Eigenschaft, die Fluorescenz bei einer großen Zahl von Körpern hervorzurufen, bei denen gewöhnliches Licht dieselbe nicht hervorruft; 4. sie können in der gerichtlichen Medizin, Dermatologie, Histologie, Hygiene, allgemeinen Pathologie und Mikrobiologie Anwendung finden; 5. Da die Anwendungsmöglichkeit der Wood-Strahlen in Zukunft immer größer zu werden scheint, ist es nötig, daß Vertreter verschiedener Spezialitäten, auch der medizinischen, sich mit dieser Frage näher beschäftigen.

*Autoreferat.*

**Gassul, R.: Über den analytischen Wert der filtrierten ultravioletten (sogenannten Woodschen) Strahlen für die Kriminalistik, Biologie und Medizin. (Röntgenabt., Lenin-staatsinst. f. Ärztl. Fortbild., Kasan.) Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 54, Nr. 22, S. 918 bis 919. 1928.**

Mit Hilfe der sog. Woodschen Strahlen wurden verschiedene Gegenstände aus dem Gebiete der Kriminalistik untersucht. Es ergab sich beispielsweise, daß Blutflecke weder chemisch, spektroskopisch, mikroskopisch noch serologisch nachzuweisen waren, während die Analyse im gefilterten Quarzlicht das Vorhandensein von Blutflecken aufdeckte und zur Überführung des Täters, der nun ein Geständnis ablegte, führte. In einer rein gewaschenen Unterhose konnten im Woodschen Licht scharfe, braune Flecke entdeckt werden, welche im Verlaufe weiterer Untersuchungen sich als Blutflecke herausstellten. Auch Fälschungen von Lebensmitteln und Arzneistoffen, Banknoten, Briefmarken und Edelsteinen konnten aufgedeckt werden. So werden die üblichen Methoden durch die analytische mittels der Woodschen Strahlen erweitert und ergänzt.

*Foerster* (Münster).

**Magnanini, Roberto: Un mezzo pratico e facile per conservare i pezzi anatomici. (Ein praktisches Mittel, um leicht anatomische Objekte zu konservieren.) (Istit. di med. leg., univ., Pavia.) Boll. d. Soc. Med.-Chir., Pavia Jg. 42, H. 2, S. 191—195. 1928.**

Der Verf. verwendet Chloroform zur Konservierung von Leichenteilen für gerichtlich-medizinische Untersuchungszwecke, indem er in einem Gefäß oder gut abschließbaren Behälter die Präparate Chloroformdämpfe aussetzt. Er gibt an, daß dadurch nicht nur die Fliegenmaden getötet werden, sondern daß damit auch der eigentliche Fäulnisprozeß, ja selbst sogar nach dem mikroskopischen Untersuchungsergebnis die autolytischen Prozesse in den Geweben zum Stillstand kommen. Es werden mehrere Objekte vorgewiesen, die seit längerer Zeit in Beobachtung standen, und die nicht nur ihre Form, sondern auch die Farbe beibehalten haben.

*Pernkopf* (Wien).<sup>oo</sup>

**Burghard, Erich, und Hans Paffrath: Untersuchungen über den Glykogengehalt der Leber. II. Mitt. Untersuchungen über den Glykogengehalt der menschlichen Leber im Moment des Todes. (Kinderklin., med. Akad., Düsseldorf.) Zeitschr. f. Kinderheilk. Bd. 45, H. 1/2, S. 78—92. 1927.**

Die vorliegenden Untersuchungen, welche allerdings frühere gerichtlich-medizinische Bearbeitungen des gleichen Themas nicht berücksichtigen, weisen darauf hin, daß schon in den ersten Stunden nach dem Tode selbst bei kühler Lagerung ein rascher und erheblicher Glykogenabbau stattfindet. Man darf daher bei den Untersuchungen von Leichenorganen nicht die direkte Glykogenbestimmung anwenden, sondern muß den Gesamtkohlehydratgehalt der Leber zu ermitteln suchen; so dann werden außer dem Glykogen auch dessen postmortale Abbauprodukte sowie der in der Leber befindliche Blutzucker und die an Eiweiß gebundenen Kohlehydrate mit erfaßt. Bei dieser indirekten Glykogenbestimmung soll der Gesamtkohlehydratgehalt des Leichenorgans noch etwa 38 Stunden lang konstant bleiben. Als Methode ist die Technik von Dische-Popper empfohlen, auf Grund deren 100 menschliche Lebern untersucht wurden. Bei plötzlich tödlich verunfallten Erwachsenen bekamen die Verff. 4—8%; der Gehalt war etwas geringer, wenn der Tod nicht unmittelbar eingetreten war. Die an Krankheit Verstorbenen — sowohl Kinder wie Erwachsene — zeigen eine erhebliche Glykogenverarmung der Leber, am stärksten bei langer Agone, Tod mit terminalen Krämpfen, Cyanose usw. Der Glykogengehalt der fetalnen Leber steigt vom 4. Fetalmonat (0,8%) bis zum Geburteintritt (2%). Ein Zusammenhang zwischen Leberverfettung und Glykogengehalt konnte mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden. Die Bestsche

Färbung des Glykogens in den Gewebeschnitten bezeichnen die Verff. als für die Feststellung geringer Mengen von Glykogen unzureichend eben wegen des postmortalen nicht vermeidbaren Glykogenschwundes. (I. Mitt. Z. Kinderheilk. 45, 68 [1927].)

H. Merkel (München).

**Walcher, Kurt:** Studien über die Leichenfäulnis mit besonderer Berücksichtigung der Histologie derselben. (*Gerichtl. Med. Inst., Univ. München.*) Virchows Arch. f. pathol. Anat. u. Physiol. Bd. 268, H. 1, S. 17—180. 1928.

(Vgl. dies. Ztschr. 9, 802.) Es wurden die verschiedensten Organe von 69 Leichen untersucht, die in den 4 hauptsächlich in Betracht kommenden Medien: Erde, Luft, Wasser, Abortjauche kurze oder längere Zeit gefault waren, und es wird der praktische Wert der Untersuchung dieser „natürlichen Leichenfäulnis“ betont im Gegensatz zu der experimentellen Fäulnis einzelner Organe. Die Technik war die gewöhnliche histologische, insbesondere Gefrierschnitte, teilweise mit vorhergehender Einbettung in Gelatine, und Paraffinschnitte nach Härtung in Formol, Müller-Formol oder Alkohol. Einige Male wurden auch Zelloidinschnitte verwendet. Regelmäßig wurde die Oxydasreaktion angewandt, ebenso Bakterienfärbung nach Gram im Schnittpräparat, außerdem Sudanfärbung, Kernfärbungen (besonders günstig Eisenhämatoxylin!), van Gieson-, Elastinfärbung usw. Von jedem Organ wurden auch ungefärbte Schnitte untersucht. Die sog. Caspersche Regel (das Verhältnis der Fäulnisdauer in den verschiedenen Medien bis zur Erreichung gleicher Zustandsbilder) wurde auf Grund makro- und mikroskopischer Befunde einer eingehenden Kritik unterzogen. Bei einer Reihe von Fällen wurde starke Durchsetzung von Organen mit grampositiven Fäulnisstäbchen bei Fehlen nennenswerter mikroskopischer Fäulniszeichen gefunden und dadurch das Verhältnis von Autolyse und Fäulnis erneut beleuchtet. Schimmelpilze durchdringen auch die unversehrte Epidermis, farbstoffbildende Bakterien täuschten einmal im Erdgrab Eiterpusteln im Bereich eines Pulverkörnerstreuungskegels vor. Außer den verschiedenen Organen wurden auch die Untergangsscheinungen an den Stützgeweben: kollagenes Bindegewebe, elastische Fasern, Knorpel, eingehend untersucht, ebenso das Blut. Die schon bekannte längere Haltbarkeit der Bindegewebsfibrillen gegenüber den elastischen Fasern wurde bestätigt. Interessant ist ein Modus des Unterganges des kollagenen Bindegewebes: Innige Durchflechtung mit langen „Fadenbacillen“, die aber sehr lange Zeit offenbar nur auf Kosten der Grundsubstanz (Klemensiewicz) wuchern, während die Fibrillen selbst noch in späten Stadien (1 Jahr Erdgrab und auch weit darüber) noch nachweisbar sind. Ein anderer Modus des Unterganges des kollagenen Bindegewebes ist eine homogenisierende Verflüssigung, besonders bei Wasserleichen, andererseits Vakuolenbildung. Von der Lockerung und dem „Umfallen“ der elastischen Lamellen (gefensterten Membranen) sowie der schließlichen Verflüssigung derselben wurden Mikrophotogramme angefertigt. Für die seltene postmortale Fettembolie wurde als Ursprungsstätte des Fettes einmal eine Fettleber bei starker Gasbildung als wahrscheinlich angenommen auf Grund der Verdrängung des Fettes der Leber im histologischen Bilde durch Gasdruck. Im übrigen wurde die Fettwanderung in histologischen Bildern nachgewiesen. Für histologisch nachweisbare Entstehung von Fett aus Organ- bzw. Muskeleiweiß fanden sich keine Anhaltspunkte. Für das Vorhandensein einer Grenzlamelle an den Herzmuskelfasern spricht das Verhalten der Fäulnisstäbchen, die Widerstandsfähigkeit der Zell- und der Kernmembran gegenüber den Stäbchen wurde erwiesen. Die Todeszeitbestimmung auf Grund histologischer Merkmale ist immer noch unsicher. Zahlreiche weitere Einzelergebnisse können im Rahmen eines kurzen Referates nicht erwähnt werden.

Autoreferat.

**Hildebrand, Heinrich:** Die Leichenerscheinungen. Arch. f. Kriminol. Bd. 82, H. 1, S. 1—23. 1928.

In der vorliegenden kleinen Abhandlung, die mit einer Reihe von recht instruktiven Abbildungen versehen ist, behandelt Hildebrand aphoristisch eine Anzahl für den Gerichts-

arzt zu entscheidender kriminalistisch wichtiger Fragen, z. B. seit wann der Tod eingetreten ist, wobei die Leichenerscheinungen und deren zeitlicher Eintritt als Kriterium kurz besprochen wird. Für die Möglichkeit einer kataleptischen Totenstarre tritt H. ein. Faulnisgas kann zur Bildung von Schaumorganen führen. Auf die Gasfäulnis führt H. die sog. Sargeburten und die postmortalen Uterusprolapse und Inversionen zurück. Maden und sonstige tierische Lebewesen führen meist zu Zerstörungen an der Leiche, Kinder können aber auch lebend durch Rattenbisse verletzt werden. Beispiele von Verletzungen im Wasser usw.

H. Merkel (München).

**Dave, Indulal S.: Delayed putrefaction after burial: A case of medico-legal interest.**

(Verzögerte Verwesung nach der Beerdigung: ein Fall von medizinisch-gerichtlichem Interesse.) (*Civ. hosp., Kadi N. Gujrat, Baroda State.*) Ind. med. Gaz. **63**, 394 (1928).

I. S. Dave hatte die Gelegenheit, einen Ermordeten, der schon 25 Tage beerdigt war, auszugraben. Das Grab befand sich in einem Acker, der künstlich berieselt wurde. Die Leiche war in einem derartig frischen Zustand, als ob sie soeben erst begraben worden sei; die Zeit zwischen Ein- und Ausgrabung war nämlich die kälteste des Jahres. Bei der Ausgrabung war der ganze Körper intakt, die Gesichtszüge völlig erkennbar. Obgleich die Verwesung bereits angefangen hatte, war nur der Grad erreicht, als wenn der Mann 48 oder 72 Stunden vorher gestorben sei. — Der Verf. kommt zu folgenden hinreichend bekannten Tatsachen: 1. Körper verwesent im Sommer schneller als im Winter, 2. Körper verwesent in der Luft schneller als im Wasser und noch weniger schnell in der Erde, 3. Abschluß von der Luft hält den Verwesungsprozeß auf. 4. Verwesung vollzieht sich in fließendem Wasser weniger schnell als in stehendem.

Foerster (Münster).

**Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie.**

**Schultze, Ernst: Morphinismus und Opiumgesetz.** Münch. med. Wochenschr. Jg. **75**, Nr. 17, S. 731—734 u. Nr. 18, S. 777—780. 1928.

An der Hand eines Gutachtens über zwei kriegsverletzte Morphinisten, die eine Entziehungskur ablehnten und denen vom Reichsarbeitsministerium weitere Morphiumgewährung versagt wurde, wird das gesamte Problem kritisch aufgerollt. Abgesehen von den unbefriedigenden Rechtsbegriffen wird betont, daß die Schwere der Abstinenzerscheinungen unnütz übertrieben wird, daß ferner Todesfälle infolge der Kur so gut wie unmöglich sind und daß die „Legendenbildung im Publikum über die Schrecken der M.-Entziehung“ zerstört werden müsse. Die Ausdehnung des § 6 auf Rauschgiftsüchtige wäre erstrebenswert, bringt aber bezüglich § 8 praktische Schwierigkeiten hinsichtlich der Zwanginternierung. Nötig wäre ein Irrenfürsorgegesetz, das den Morphinisten dem Geistesgestörten gleichsetzt (Kanton Genf und Waadt). Die Anerkennung der KDB scheint oft zu rasch erfolgt zu sein. Den psychiatrisch ungeschulten Ärzten muß die M.-Gewährung in der Praxis für Morphinisten mehr erschwert werden. Leider sind die Rechtsmittel dazu noch recht untauglich. Als zweckmäßig erscheint vorläufig das Aufsetzen eines Protokolls im Sinne des Konsiliums, wie es Ref. stets auch bei Interimsfällen bis zur Entziehungskur tut. Das Protokoll soll amtlich hinterlegt werden. Ärztliche Rezeptkontrollkommissionen bei den Apotheken werden empfohlen.

Leibbrand (Berlin).

**Joël, Ernst, und Fritz Fränkel: Der Arzt, das Gesetz und die Giftsüchtigen.** Klin. Wochenschr. Jg. **7**, Nr. 24, S. 1143—1144. 1928.

Bekämpfung des Rezeptierzwanges und der Zwangsentziehung in jedem Falle; das Problem ist nicht nur ein pharmakologisches, sondern ein psychiatrisches. Der Arzt dürfe nicht allzusehr beschränkt werden; es gebe auch Süchtige, denen selbst bezüglich des Cocains (? Ref.) Konzessionen gemacht werden müßten. Ref. ist der Ansicht, daß die Lockerung der Zügel erst möglich sein wird, wenn die nichtpsychiatrischen Ärzte über die Pathologie der Süchtigen besser unterrichtet sein werden.

Leibbrand (Berlin).

**Steimann, Wilhelm: Morphinismus und Freundschaft.** Münch. med. Wochenschr. Jg. **75**, Nr. 11, S. 482—484. 1928.

An der Hand eines besonders traurigen Falles, in dem ein Arzt „aus Freundschaft“ resigniert M. verschrieb, weil die Kuren „doch vergeblich“ gewesen seien, wird den Ärzten der Krieg erklärt, die immer wieder Rauschgiftsüchtigen Alkaloide verschreiben.